

## **Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Form hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.07.2009 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zahlungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses und/oder der Ausleihe eines Musikinstrumentes.
- (2) Entgeltpflichtige sind die Teilnehmer. Bei Minderjährigen haften die Personensorgeberechtigten.
- (3) Das Nutzungsentgelt, bestehend aus Unterrichtsentgelt und/oder Leihentgelt, wird als Jahresentgelt erhoben. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Jahres, so ist das Entgelt vom 1. des Monats an zu entrichten, in dem der Unterricht beginnt. Das gilt auch für die Überlassung von Musikinstrumenten.

### **§ 2**

#### **Fälligkeit, Zahlungsweise**

- (1) Das Entgelt wird in gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien. Das Entgelt ist zu den genannten Terminen ohne gesonderte Zahlungsaufforderung auf das im Unterrichtsvertrag benannte Konto nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden ist das Nutzungsentgelt für das begonnene Quartal in Fällen des § 7 Abs. 3 Buchstaben a – c der Schulordnung der Musikschule vom 09. Mai 2000, bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Entgelttarif**

#### ***(1) Grundfächer***

| Bezeichnung                  | Unterrichtszeit/Woche<br>(in Minuten) | <i>Jahresentgelt in €</i> |
|------------------------------|---------------------------------------|---------------------------|
| Eltern-Kind-Gruppe           | 45                                    | 180                       |
| Musikalische Früherziehung   | 45                                    | 180                       |
| Musikalische Grundausbildung | 45                                    | 180                       |
| Instrumentenkarussell        | 60                                    | 228                       |

## (2) Hauptfächer (vokal, instrumental)

| Bezeichnung  |               | Unterrichtszeit/Woche<br>(in Minuten) | Jahresentgelt in<br>€ |
|--|---------------|---------------------------------------|-----------------------|
| Einzelunterricht   |               | 30                                    | 360                   |
|  |               | 45                                    | 480                   |
|  |               | 60                                    | 600                   |
| Gruppenunterricht  | 2 Schüler     | 30                                    | 264                   |
|  |               | 45                                    | 336                   |
|  |               | 60                                    | 408                   |
|  | 3 Schüler     | 45                                    | 300                   |
|  |               | 60                                    | 336                   |
|  | 4 – 5 Schüler | 45                                    | 192                   |
|  |               | 60                                    | 228                   |
| Klassenunterricht<br>(Chor, Ensemble, Musik-<br>theorie) | ab 6 Schüler  | 45                                    | 144                   |
|  |               | 60                                    | 156                   |
|  |               | 90                                    | 180                   |
| Seniorenchor   |               | 90                                    | 84                    |

## (3) Darstellende und bildende Kunst

| Bezeichnung                      |                  | Unterrichtszeit/Woche<br>(in Minuten) | Jahresentgelt in<br>€ |
|----------------------------------|------------------|---------------------------------------|-----------------------|
| Klassenunterricht (ab 6 Schüler) |                  | 60                                    | 156                   |
|                                  |                  | 90                                    | 180                   |
|                                  |                  | 180                                   | 240                   |
| Gruppenunterricht                | 4 - 5 Schüler    | 45                                    | 192                   |
|                                  |                  | 60                                    | 228                   |
|                                  |                  | 90                                    | 252                   |
|                                  | 3 Schüler        | 45                                    | 300                   |
|                                  |                  | 60                                    | 336                   |
|                                  |                  | 90                                    | 384                   |
|                                  | <b>2 Schüler</b> | 45                                    | 336                   |
|                                  |                  | 60                                    | 408                   |
|                                  |                  | 90                                    | 468                   |

## (4) Künstlerische Projekte/Workshops

|  |                             | Minuten je Einheit | Entgelt je Einheit |
|--|-----------------------------|--------------------|--------------------|
|  | <b>1 Unterrichtseinheit</b> | 180                | 12                 |

(5) Für Schüler der Musikschule, die nicht schulpflichtig im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG); Studenten, die nicht im Besitz eines gültigen Studentenausweises oder nicht Empfänger von Leistungen gemäß §4 Absatz 1 sind, erhöht sich das Entgelt für das jeweilige Unterrichtsfach um 40 v.H.

(6) Für Schüler der Musikschule, die nicht Einwohner der Stadt Ludwigsfelde sind, erhöht sich das Entgelt um 20 vom Hundert; im Falle des Absatzes 5 um 60 v.H.

#### **§ 4**

#### **Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung**

(1) Das Unterrichtsentgelt wird für Schüler, deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) und/oder dem Kapitel 3 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten, um 50 vom Hundert ermäßigt (Sozialermäßigung). Die jeweiligen Bescheide sind mit schriftlichen Antrag einzureichen.

1. In besonderen sozialen Härtefällen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine weitere Ermäßigung oder vorübergehende Entgeltbefreiung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung des Schülers dies rechtfertigen.
2. Des Weiteren kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung, in Vorbereitung einer Aufnahmeprüfung zum Studium, auf das zweite Hauptfach in Höhe von 50 vom Hundert gewährt werden.

(2) Über die Ermäßigungen im Absatz 1 Nummer 1 und 2 entscheidet ein Gremium aus Musikschullehrer und Schulleiter.

(3) Auf das zweite und jedes weitere Hauptfach wird eine Mehrfächerermäßigung von 15 v. H. gewährt, wenn diese im Einzelunterricht belegt werden, jedoch nicht zusätzlich zu einer Familienermäßigung.

(4) Werden zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, erfolgt für das zweite Familienmitglied eine Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt von 25 v. H., für das dritte und jedes weitere Familienmitglied von 50 %. Bei gleichzeitiger Anmeldung beginnt die Berechnung beim jeweils ältesten Teilnehmer. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge der Unterrichtsaufnahme.

(5) Ermäßigung wird grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt. Die Ermäßigung erfolgt ab dem ersten Tag des Monats der Antragstellung. Veränderungen, die den Wegfall der Anspruchsvoraussetzung zur Folge haben, sind im Sekretariat der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Teilnahme an Fächern im klassenmäßigen Instrumental- oder Vokalunterricht ist für Schüler mit Instrumental- und Vokalunterricht entgeltfrei.

#### **§ 5**

#### **Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall**

(1) Für Unterrichtsstunden, die aus vom Teilnehmer zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Nachholestunden oder Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

(2) Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat, wird nach Möglichkeit Nachholeunterricht angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden festgelegt werden und Teilnehmer zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Ist der Unterricht mehr als zweimal innerhalb des Musikschuljahres ausgefallen und konnte in diesem Zeitraum kein Nachholeunterricht angeboten werden, so erfolgt eine anteilige Erstattung von 1/52 des Unterrichtsentgeltes je ausgefallener Unterrichtsstunde.

(3) Bei längerer Erkrankung und Kuraufenthalt des Teilnehmers, die zum Ausfall von mindestens drei aufeinander folgenden Unterrichtsstunden führen, kann auf schriftlichen Antrag die anteilige Erstattung von 1/52 des Unterrichtsentsgeltes je ausgefallene Unterrichtsstunde, maximal jedoch für acht Unterrichtsstunden, rückwirkend erfolgen. Eine ärztliche Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der Tatbestand, der zum Unterrichtsausfall führt, unverzüglich nach bekannt werden im Sekretariat der Musikschule angezeigt wird.

(4) Für das Unterrichtsfach darstellende und bildende Kunst wird ein Materialentgelt in Höhe von 2,00 € monatlich erhoben.

## § 6

### Leihentgelt für Musikinstrumente

| Anschaffungspreis des Instrumentes in € | Leihentgelt     |                 |
|---|-----------------|-----------------|
|   | Jahresentgelt € | Monatsentgelt € |
| bis zu 250,00                           | 60,00           | 5,00            |
| bis zu 375,00                           | 90,00           | 7,50            |
| bis zu 500,00                           | 120,00          | 10,00           |
| bis zu 750,00                           | 150,00          | 12,50           |
| bis zu 1.000,00                         | 180,00          | 15,00           |
| über 1.500,00                           | 216,00          | 18,00           |

(1) Die vorübergehende Ausleihe von Musikinstrumenten für besondere musikalische Aufgaben in den Ensembles der Musikschule ist entgeltfrei.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung vom 01.07.2004 und die 1. Änderung der Entgeltordnung vom 01.07.2005 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.07.2009

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister